



Reglement über die Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung und die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen der Gemeinde Arosa

Gestützt auf Art. 55 der Gemeindeverfassung erlässt der Schulrat im Auftrag der Gemeinde Arosa für «die Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung» folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Im Rahmen des vom Gemeindepapament genehmigten Budgets fördert und unterstützt der Schulrat geleitete Freizeitgestaltungen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Arosa durch Ausrichtung von Gemeindebeiträgen. Hierbei überwacht der Schulrat die Zulassung der Vereine/Gruppen oder Einzelpersonen für eine Entschädigung und deren konkrete jährliche Stundenabrechnung.

Art. 2 Teilnehmer

Als Teilnehmer der geleiteten Freizeitgestaltung kommen Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa in Frage.

Art. 3 Teilnehmerzahl

Pro Leiter einer Gruppe werden höchstens 15 Teilnehmer anerkannt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Kinder oder Jugendliche.

Art. 4 Leiter der geleiteten Freizeitgestaltung

Als Leiter kommen Personen in Frage, welche über eine anerkannte Ausbildung in ihrem Bereich verfügen. Zudem können sie pädagogische Fähigkeiten und einen guten Leumund vorweisen. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. In begründeten Fällen kann der Schulrat von diesen Bestimmungen abweichen.

Art. 5 Art der geleiteten Freizeitgestaltung

Beiträge können für sportliche und kulturelle Betätigungen ausgerichtet werden. Weitere Kinder- und Jugendförderungsaktivitäten können auf Gesuch und Bewilligung durch den Schulrat ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie nicht bereits anderweitig von der Gemeinde Arosa unterstützt werden.

Art. 6 Beitragsempfänger

Beiträge an die geleitete Freizeitgestaltung werden ausschliesslich an Vereine/Gruppen ausgerichtet, die sich für die Organisation und Durchführung der Aktivität verantwortlich zeichnen.

Werden Aktivitäten durch Einzelpersonen durchgeführt, ohne dass eine Trägerschaft dahintersteht, kann der Schulrat dieser auf Antrag und Ausweisung der

geforderten vollständigen Abrechnung ebenfalls einen Beitrag zukommen lassen.

Vereine/Gruppen oder Einzelpersonen, die das erste Mal Beiträge beziehen möchten, müssen sich beim zuständigen Mitglied des Schulrates anmelden.

Art. 7 Andere Beiträge

Die Gemeindebeiträge zur Förderung der geleiteten Freizeitgestaltung werden unabhängig von anderen Beiträgen durch Bund oder Kanton ausgerichtet.

Art. 8 Anmeldung

Die Anmeldung kann während des ganzen Schuljahres erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulrat an der nächstfolgenden Sitzung. Die Beiträge können bei positiver Entscheidung rückwirkend auf das Antragsdatum eingefordert werden.

Die Anmeldung muss insbesondere enthalten:

- Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa (Namensliste mit Adresse und Jahrgang)
- Namen und Adresse aller Leitungspersonen
- Anzahl der erteilten Lektionen/Trainings mit genauen Angaben über: Daten und Dauer sowie Namen und Jahrgang der Teilnehmer und Leiter einer Lektion
- Daten und Dauer sowie Namen und Jahrgang der Teilnehmer und Leiter eines Lagers, Turniers oder Wettkampfs
- Art der geleiteten Freizeitgestaltung
- Angaben zur Trägerschaft (z.B. eine Kontonummer, auf welches die Beiträge überwiesen werden)

Art. 9 Beiträge

Der Schulrat teilt den zur Verfügung gestellten Betrag der Gemeinde Arosa unter den angemeldeten Vereinen/Gruppen oder Einzelpersonen auf. Der Abrechnungsintervall bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr, gerechnet vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Abrechnungen sind fristgerecht bis zum 31. August rückwirkend für das vergangene Schuljahr beim zuständigen Schulrat oder der zuständigen Schulrätin einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im Herbst durch die Gemeindebuchhaltung. Werden Anträge nicht fristgerecht eingereicht, verfällt der Anspruch.

Die ausbezahlten Beiträge sind ausschliesslich für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen einzusetzen. Auf Verlangen des Schulrates ist die Verwendung zu belegen.

Die Empfänger von Gemeindebeiträgen sind verpflichtet, schulische Anlässe bei Bedarf kostenlos zu unterstützen. Sie sind eingeladen, auch selber solche Veranstaltungen zu organisieren.

Folgende Aktivitäten können in Rechnung gestellt werden:

- Trainings und andere Aktivitäten stundenweise
- Heimwettkampf, ganzer Tag 4 Stunden

- Auswärtiger Wettkampf 8 Stunden
- Trainingslager 8 Stunden pro Tag

Art. 10 Ausnahmen

In begründeten Fällen ist der Schulrat berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen, reduzierte Beiträge auszurichten oder die Beiträge ganz zu streichen, wenn die Art der geleiteten Freizeitgestaltung unbefriedigend war oder nicht den Vorgaben dieses Reglements entsprach.

Art. 11 Inkrafttreten

Vom Schulrat am 7. November 2023 genehmigt und auf den 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt. Ersetzt alle bisherigen Versionen.

Im Namen des Schulrates

Thomas Häring



Präsident